

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Köthel
einschließlich der Hamfelder Exklave
vom 3. Februar 1972**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Köthel einschließlich der Hamfelder Exklave mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Köthel“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebaute Ortslage der Gemeinde. Dieses Gebiet erfaßt mithin im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen beiderseits der die Ortslage durchziehenden Gemeindestraßen und Gemeindewege. Zum Flußlauf der „Bille“ wird ein Mindestabstand von 20 m gewahrt, der Durchschnittsabstand beträgt etwa 55 m.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Köthel“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 65 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau und beim Bürgermeister der Gemeinden Köthel bzw. Hamfelde eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke: Trittau, Barsbüttel und Siek) vom 22. August 1938, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 27. August 1938, Stück 34, Seite 297 — soweit die Gemeinde Köthel und die Hamfelder Exklave betroffen werden — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 3. Februar 1972

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 49